

# RS OGH 1998/4/14 10ObS72/98f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.1998

## Norm

GSVG §145 Abs2

GSVG §145 Abs6

GSVG §145 Abs7

## Rechtssatz

Voraussetzung für die Anwendung des § 145 Abs 6 GSVG ist, daß bei der Berechnung der Pension ein eigenes Einkommen der Witwe in Anschlag gebracht und die Witwenpension dementsprechend mit einem unter 60 vH liegenden Prozentsatz der (theoretischen) Direktpension ermittelt wurde; die nach § 145 Abs 2 GSVG ermittelte (Basispension) Pension bleibt - abgesehen von inflationsbedingten Anpassungen - hingegen unverändert; es ändert sich allenfalls nur der Erhöhungsbetrag, hinsichtlich dessen Beginns und Dauer § 145 Abs 7 GSVG nähere Ausführungsbestimmungen enthält. Abs 7 hat jedoch zur Voraussetzung, daß ein Erhöhungsbetrag nach Abs 6 gewährt wurde (Einleitungssatz:

"Die Erhöhung der Witwen.... Pension gemäß Abs 6 ist erstmalig.....").

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 72/98f  
Entscheidungstext OGH 14.04.1998 10 ObS 72/98f  
Veröff: SZ 71/67

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109889

## Dokumentnummer

JJR\_19980414\_OGH0002\_010OBS00072\_98F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)